

Luzern, 7. November 2013

Dies Academicus der Universität Luzern vom 7. November 2013

Laudatio für Ehrendoktor Prof. Dr. Günter Stratenwerth

Prof. Dr. Felix Bommer, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern hat die Ehre, heute einem Rechtswissenschaftler die Ehrendoktorwürde zu verleihen, der wie kaum ein anderer im letzten Jahrhundert und bis heute das Schweizer Strafrecht geprägt und der Schweizer Strafrechtswissenschaft auch über die Landesgrenzen hinaus ein Gesicht gegeben hat. Es ist uns eine grosse Freude, mit dem diesjährigen Ehrendoktorat die herausragenden Leistungen von Herrn Prof. Dr. Günter Stratenwerth zu würdigen, der sich seit mehr als 50 Jahren um das Schweizer Strafrecht verdient gemacht hat.

Günter Stratenwerth wurde in Naumburg an der Saale in Deutschland geboren. Dort und in Bielefeld wuchs er auf und studierte, nachdem er den Krieg als Soldat verwundet überlebt hatte, von 1945 bis 1949 Rechtswissenschaften in Göttingen. Er bestand schon nach sechs Semestern das erste Staatsexamen, und nach einem Jahr intensiven Forschens absolvierte er 1950 auch das Dokorexamen. Anschliessend trat Günter Stratenwerth in den juristischen Referendardienst ein, dem Pendant zu unserem Anwaltspraktikum, und beendete diesen 1954 mit dem zweiten Juristischen Staatsexamen. Im Jahr 1956 habilitierte er sich an der Universität Bonn bei Hans Welzel mit einer Arbeit zu „Verantwortung und Gehorsam“. Dabei ging es um die strafrechtliche Wertung hoheitlich gebotenen Handelns, oder – kürzer gesagt – um Grund und Grenzen rechtlicher Gehorsamspflicht, Fragen also, die in den damaligen Nachkriegsjahren besonders aktuell waren und – in anderen Zusammenhängen – bis heute aktuell geblieben sind.

Günter Stratenwerth erhielt die Lehrbefugnis für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie und nach vier Jahren als Privatdozent folgte er 1960 dem Ruf auf eine Professur an die Universität Erlangen. Dort erteilte ihn schon nach drei Semestern der Ruf an die Universität Basel erteilte. Von 1961 bis 1994 hat Prof. Stratenwerth das Strafrecht in Lehre und

Forschung an der Universität Basel vertreten; weiteren Ruf nach Bochum, Göttingen und auch München folgte er nicht.

Seine Forschungsinteressen betrafen zunächst in erster Linie die Regeln strafrechtlicher Zurechnung. Günter Stratenwerth hat sich in den Anfangsjahren seines wissenschaftlichen Wirkens vor allem mit Arbeiten zur Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit, zur Abgrenzung von Verantwortungsbereichen bei arbeitsteiligem Handeln sowie mit Beiträgen zum Prinzip der Risikoerhöhung hervorgerufen. Dabei galt sein Interesse stets dem Strafrecht der Schweiz *und* auch demjenigen von Deutschland. Am deutschen Alternativ-Entwurf für ein Strafgesetzbuch hat er massgeblich mitgearbeitet; dieses Werk hat erheblichen Einfluss auf die Grosse Strafrechtsreform von 1969 ausgeübt. Sein Ziel – und dasjenige seiner Mitstreiter – war es, nicht einseitig auf Repression *oder* Therapie zu setzen, sondern den praktischen Ausgleich beider Reaktionsformen anzustreben. Mit Blick auf die Schweiz hat er zu Beginn seiner Tätigkeit die Auseinandersetzung mit dem Strafgesetzbuch von 1942 auf den Stand der Gegenwart gebracht; diese Arbeiten haben 1982 in das Lehrbuch zum Allgemeinen Teil gemündet. Die Beschäftigung mit dem System der strafrechtlicher Sanktionen in der Schweiz hat zu einer breit angelegten empirischen Untersuchung des schweizerischen Strafvollzugs geführt, aus der zwischen 1976 und 1983 elf Dissertationsschriften hervorgegangen sind. Diese wiederum haben die Reform des hiesigen Freiheitsvollzuges nachhaltig beeinflusst.

Günter Stratenwerth hat sein Fachwissen stets der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Davon zeugt nur schon sein Einsitz in zahllosen Expertenkommissionen zur Vorbereitung von Reformen im Besonderen Teil des schweizerischen Strafgesetzbuchs. Ebenso war er Mitglied der 1986 eingesetzten Expertenkommission zur umfassenden Reform des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs, insbesondere des Systems der strafrechtlichen Sanktionen. Dabei ist er vor allem für die weitgehende (aber nicht vollständige) Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe eingetreten, ein Fortschritt, den der Gesetzgeber nunmehr wieder rückgängig zu machen droht. Entsprechend beobachtet Günter Stratenwerth, das zeigen seine heutigen Schriften, den derzeitigen Trend zu unüberlegter Repression mit Unbehagen, um nicht zu sagen mit Argwohn. Stets aber sind seine Positionsbezüge Ergebnis intensiver Reflexion und Ausdruck liberaler Grundhaltung, das Strafrecht als ein letztes Mittel sozialer Kontrolle dort und nur dort einzusetzen, wo andere Steuerungsmittel zu versagen drohen. Das gilt insbesondere mit Blick auf den Schutz von kollektiven Rechtsgütern, etwa der Umwelt: Ihn hält Günter Stratenwerth prinzipiell für legitim. Er hat das bereits vor zwanzig Jah-

ren im Eröffnungsreferat der Strafrechtslehrertagung in Basel näher begründet und vor kurzem in seiner Schrift „Freiheit und Gleichheit“ erneut dargelegt.

Den nach aussen sichtbarsten Beitrag zur schweizerischen Strafrechtslehre und -wissenschaft hat Günter Stratenwerth allerdings mit den von ihm begründeten und verfassten grundlegenden Werken zum Schweizerischen Strafrecht gelegt. Der Allgemeine Teil I ist bereits erwähnt worden, und zu der Reihe zählen auch die handbuchartige Darlegung des Sanktionenrechts im Allgemeinen Teil II sowie die beiden Bände zum Besonderen Teil. Diese vier Werke sind in verschiedenen Auflagen seit über 30 Jahren *die* Standardwerke strafrechtswissenschaftlicher Literatur in der Schweiz, an denen noch heute kein Vorbeikommen in Studium, Forschung und Rechtspraxis ist. Entsprechend hoch ist der Einfluss dieser Werke auf die höchstrichterliche Rechtsprechung in Strafsachen. Dies liegt vor allem daran, dass es ihm – wie keinem anderen – gelingt, in sprachlicher Verdichtung komplexe strafrechtliche Probleme auf den Punkt zu bringen, äusserst tiefgründig zu analysieren und zu durchdringen. Dabei werden sie, ohne das Gesamtbild zu verlieren, in ihre einzelnen Aspekte zerlegt und dann auf der Basis einer sehr feingliedrigen Strafrechtsdogmatik einer sorgfältig begründeten Lösung zugeführt. Bei alledem behält Günter Stratenwerth stets die praktischen Konsequenzen seiner rechtlichen Auffassungen im Blick, so dass seine Schriften immer auch pointierte Meinungsäusserungen zu aktuellen Rechtsfragen darstellen. Diese Mischung aus stringenter Problemanalyse, logisch-dogmatischer Aufarbeitung und klar formulierter Stellungnahme ist es, die Günter Stratenwerth in Strafrechtswissenschaft und -praxis gleichermaßen beliebt und gefürchtet macht und ihm – über die Landesgrenzen hinaus – hohen Respekt eingebracht hat. Von dieser internationalen Ausstrahlung zeugen auch seine ins Spanische und Italienische übersetzten Publikationen sowie seine beratenden Tätigkeiten zu Strafrechtsreformen in der Slowakei und in Bolivien.

Günter Stratenwerth steht Ehrungen und Auszeichnungen eher zurückhaltend gegenüber. Umso grösser ist, mit Blick auf seine herausragenden Beiträge zur Strafrechtswissenschaft, unsere Freude, ihm die Ehrendoktorwürde der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern verleihen zu dürfen. Wir wünschen uns, dass er der Luzerner Rechtsfakultät weiterhin verbunden bleibt, so wie er das in der Vergangenheit bereits durch die Teilnahme an Seminaren, Lehrveranstaltungen und Tagungen zum Ausdruck gebracht hat. Wir wünschen Günter Stratenwerth alles Gute und gratulieren ganz herzlich!